

abzulesen, so ist der in der betreffenden Spalte um eine Zeile höher liegende Steuersatz für die Einkommensteuerfestsetzung 1958 anzuwenden.

§ 11

Steuertabelle 1958 für die anderen Einkünfte der Handwerker, die 1958 Handwerksteuer B entrichten

(1) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte der Handwerker, die 1958 Handwerksteuer B entrichten, ist für die anteilig auf die Zeit nach dem 31. März 1958 entfallenden anderen Einkünfte nach der als Anlage beigegeführten Tabelle 3 B (Dreivierteljahrestabelle) zu bemessen.

(2) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte für das erste Kalendervierteljahr 1958 ist mit der zum 10. März 1958 festgesetzten Abschlagzahlung abgegolten.

(3) Die Summe der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Steuerbeträge ist als Jahreseinkommensteuer 1958 für die anderen Einkünfte zu erklären und festzusetzen.

§ 12

Besteuerung der Bürger, die im Laufe des Jahres 1958 aus der Handwerksrolle ausgegliedert und in die Gewerbcrolle eingetragen wurden

Erzielen Bürger, die im Laufe des Jahres 1958 aus der Handwerksrolle ausgegliedert und in die Gewerbcrolle eingetragen wurden, neben den handwerklichen und gewerblichen Einkünften noch andere Einkünfte, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Einkommensteuer für die vom 1. Januar 1958 bis zur Ausgliederung aus der Handwerksrolle erzielten anderen Einkünfte ist mit den für diesen Zeitraum festgesetzten Einkommensteuerabschlagzahlungen abgegolten.
- b) Die anteilig auf die Zeit nach der Eintragung in die Gewerbcrolle entfallenden anderen Einkünfte sind zusammen mit den gewerblichen Einkünften

für den gleichen Zeitraum gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom

24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBI. I S. 326) zu besteuern.

§ 13

Einkommensteuerermäßigungen für das erste Halbjahr 1958

(1) Die auf Grund der §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 449) bis zum 30. Juni 1958 zulässigen Einkommensteuerermäßigungen werden von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, auf Antrag bei der Jahressteuerfestsetzung berücksichtigt.

(2) Der Antrag ist spätestens bei der steuerlichen Betriebsprüfung für 1958 zu stellen.

§ 14

Abgabe der Jahressteuererklärungen 1958 für andere Umsätze und andere Einkünfte

Die Jahreserklärungen 1958 zur Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer für die anderen Umsätze und die anderen Einkünfte der Handwerker sind zum 31. Juli 1959 beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1958 anzuwenden, soweit nichts anderes festgelegt ist.

Berlin, den 27. Mai 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f